

Ehrenordnung der Gemeindefeuerwehr Krakow am See

Vorlage: Sitzung der Stadtvertretung Krakow am See am 12.12.2017

§ 1

(1) Staatliche Ehrungen für 10, 25 bzw. 40 Dienstjahre werden auf der Grundlage § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6a des **Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen (Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz - BrSchEzG -) Vom 27. Juli 1993**, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 7, 8 geändert, § 6a neu eingefügt durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 724), berichtigt (GVOBl. M-V 2014 S. 146) verliehen

(2) Die Dienstzeit wird gerechnet ab dem Eintrittsdatum in die aktive Wehr.

(3) Zum aktiven Dienst hinzugerechnet wird die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

(4) Die aktive Dienstzeit endet mit dem Eintritt in die Ehrenabteilung oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr. Die Dienstzeit bei verschiedenen Feuerwehren wird anerkannt und zusammengerechnet. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstleistung gilt dabei nicht als Dienst in der Feuerwehr. Die aktive Zugehörigkeit in der Musikabteilung ist der aktiven Dienstleistung gleichgestellt.

§ 2

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen der Stadt Krakow am See wird in drei Stufen verliehen. Sie sieht künftig eine Ehrenspange in Bronze und Silber als Auszeichnung für langjährige Dienste in der Gemeindefeuerwehr Krakow am See vor.

(2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Krakow am See können mit der Ehrenspange der Stadt Krakow am See in Bronze und in Silber, wenn sie mindestens 20 beziehungsweise 30 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.

(3) Feuerwehrangehörige und andere Personen können für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz oder für besondere Verdienste um das Brandschutzwesen mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen in Gold der Stadt Krakow am See ausgezeichnet werden.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens.

(5) Landesehrungen und Ehrungen durch die Stadt Krakow am See, werden auf dem Ehrungsabend der Gemeindefeuerwehr Krakow am See verliehen. Weitere Auszeichnungen werden bei der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren durchgeführt.

§ 3

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen in Gold besteht aus einem Emaillekreuz mit schwarz/gelben Schenkeln und gelb/roten Flammen das in der Mitte das Wappen der Stadt Krakow am See trägt. Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt die Inschrift: "Für Verdienste im Feuerwehrwesen in der Stadt Krakow am See". Die Ehrenspange in Bronze und Silber sind mit schwarz gelben, an den Schmalseiten mit bronze- oder silberfarbigen Randstreifen bespannt

(2) Bei Verleihung der Ehrenspange in Silber ist die Ehrenspange in Bronze abzulegen.

§ 4

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens der Stadt Krakow am See entscheidet der Bürgermeister der Stadt Krakow am See.

§ 5

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens der Stadt Krakow am See wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird mit seiner Übergabe Eigentum des Inhabers. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 6

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr soll mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens der Stadt Krakow am See eine Jubiläumszuwendung durch die Stadtgewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von zwanzig Jahren 100 Euro, von 30 Jahren 200 Euro. Mit der Verleihung Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold der Stadt Krakow am See kann eine Zuwendung von 300 Euro gewährt werden.

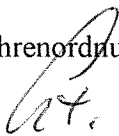
(2) Die Jubiläumszuwendung wird erstmalig ab dem Jahr 2018 gewährt. Für bereits vor dem Jahr 2018 verliehene Brandschutz-Ehrenzeichen wird keine Jubiläumszuwendung gewährt.

(3) Zusätzliche Regularien der Ortsfeuerwehren bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Erweist sich ein Inhaber des Brandschutz-Ehrenzeichens der Stadt Krakow am See durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Stadt Krakow am See das Brandschutz-Ehrenzeichen der Stadt Krakow am See entziehen. Der Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.


Wolfgang Geistert
Bürgermeister

